

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 32, vom 24. November 2015

Berufungsordnung

Das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg hat am 12. Oktober 2015 auf der Grundlage des § 59 Abs. 3, § 60 Abs. 5 und § 69 Abs. 2 Satz 4 gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), die nachstehende

Berufungsordnung

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ausschreibung**
- § 3 Berufungskommission**
- § 4 Berufsbeauftragter**
- § 5 Durchführung des Berufungsverfahrens**
- § 6 Vertraulichkeit**
- § 7 Kriterien für die Auswahl, Dokumentation**
- § 8 Gutachten, verkürztes Verfahren**
- § 9 Berufungsvorschlag, Beschlüsse**
- § 10 Berufungsverhandlungen, Vorgespräche**
- § 11 Juniorprofessoren, außerordentliche Berufungen**
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Präambel

Die Berufung ist zentrales Instrument der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zur Profilbildung und -fortentwicklung sowie Qualitätssicherung in Forschung und Lehre. Um die Besetzung von Professuren mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einem hohen wissenschaftlichen Niveau und hoher wissenschaftlicher Produktivität zu erreichen, hat diese Berufsordnungsordnung das Ziel, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Verfahrensregelungen zu spezifizieren, die Objektivität, Zügigkeit und Transparenz gewährleisten und den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen gerecht werden.

Im Weiteren gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Sie gilt nicht für gemeinsame Berufungen.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Der Kanzler unterrichtet das Rektorat zwei Jahre vor dem planmäßigen Ausscheiden eines Professors über das Freiwerden der Professur. Bei außerplanmäßigem Ausscheiden wird dies unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall obliegt den Dekanen eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Kanzler.
- (2) Der Fakultätsrat unterbreitet dem Rektorat spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden der Stelle aufgrund des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, ansonsten unverzüglich, einen Vorschlag für den Ausschreibungstext sowie einen Vorschlag zur Wiederbesetzung und zur Funktionsbeschreibung der wieder zu besetzenden Stelle. Der Universitätsentwicklungsplan sowie der Fakultätsentwicklungsplan sind zu beachten.
- (3) Das Rektorat entscheidet über eine Wiederbesetzung sowie die Zuordnung der Stelle zu einer Fakultät und legt die Stelle inhaltlich durch die Funktionsbeschreibung fest.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt durch das Dezernat für Personalangelegenheiten auf Veranlassung des Rektorates. Das Rektorat entscheidet über die Publikationsorgane für die Ausschreibung. Der Fakultätsrat kann Publikationsorgane vorschlagen. Ausschreibungen werden zusätzlich durch die Veröffentlichung im Internet mitgeteilt.
- (5) Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird jeweils in deutscher und englischer Sprache gefasst. Der Ausschreibungstext soll folgende Angaben enthalten:

1. den Aufgabenbereich und die Anforderungen an den Bewerber,
 2. die vorgesehene Besoldungs- oder Vergütungsgruppe und die Zuordnung,
 3. den Zeitpunkt der Besetzung,
 4. den Hinweis, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden,
 5. den Hinweis, dass eine Erhöhung des Anteils von Frauen angestrebt wird und deshalb Frauen aufgefordert werden, sich zu bewerben,
 6. den Hinweis, dass erstmals Berufene ggf. in ein befristetes Angestelltenverhältnis auf Probe eingestellt werden sowie die Ausnahmen davon,
 7. den Hinweis, dass die TU Bergakademie Freiberg ein Lehr- und Forschungskonzept vertritt, bei dem die Verlegung des Lebensmittelpunktes nach bzw. in die Nähe von Freiberg erwartet wird,
 8. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen,
 9. eine Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen,
 10. die Angabe, dass die Bewerbung an das Dezernat für Personalangelegenheiten zu richten ist,
 11. den Hinweis, dass die Universität aktive Unterstützung bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie bei der Vermittlung von angemessenen Arbeitsstellen in der Region für Ehepartner/Ehepartnerin bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin leistet und
 12. eine Ansprechperson bei Rückfragen.
- (6) Geeignete Personen, insbesondere Frauen, sollen auf Ausschreibungen aufmerksam gemacht und zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 3 Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat setzt nach Anhörung des Rektorates die Mitglieder der Berufungskommission ein. Der Vorsitzende wird vom Rektor mit Zustimmung des Fakultätsrates bestimmt. Der Berufungskommission sollen mindestens drei Frauen angehören.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist nicht Mitglied der Berufungskommission. Er nimmt antrags- und redeberechtigt an den Sitzungen der Berufungskommission teil. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung im Falle der Einbeziehung. Eine Person kann nicht gleichzeitig die Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragter oder Schwerbehindertenvertretung und als stimmberechtigter Vertreter einer Mitgliedergruppe wahrnehmen.
- (3) Soweit er nicht Mitglied der Berufungskommission ist, hat der Dekan der Fakultät das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Falls sich schwerbehinderte Menschen bewerben, ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen. Der Dekan, der Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung (im Falle der Einbeziehung) sind wie stimmberechtigte Mitglieder zu laden und zu informieren. Ist die zu besetzende Professur am Lehrangebot einer anderen Fakultät beteiligt, soll der Berufungskommission auch ein Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. In der Berufungskommission soll das betroffene Institut vertreten sein.

- (4) Personen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen in der Berufungskommission nicht mitwirken. Näheres regelt die „Handreichung Ausschluss- und Befangenheitsgründe in Berufungsverfahren“. Ob entsprechende Umstände vorliegen, ist nach Eingang aller Bewerbungsunterlagen durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu prüfen. Zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission sind alle Mitglieder auf die Einhaltung der Handreichung hinzuweisen. Der Hinweis und etwaige Anzeigen und Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Über die Beratungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 4 Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat setzt einen Berufungsbeauftragten ein, der in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirkt.
- (2) Der Berufungsbeauftragte unterstützt das Rektorat in Bezug auf das gesamte Berufungsgeschehen. Er achtet insbesondere darauf, dass die formellen Vorgaben sowie die Vorgaben des Rektorates in Bezug auf die strategische Ausrichtung eingehalten werden, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird und das Verfahren transparent ist. Der Berufungsbeauftragte berichtet dem Rektorat über den Stand des Berufungsverfahrens.
- (3) Der Berufungsbeauftragte kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen. Er ist wie ein stimmberechtigtes Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Der Berufungsbeauftragte ist weiterhin für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen einer Ernennung im Vorfeld des durch das SMWK durchzuführenden Ernennungsverfahrens zuständig. Er arbeitet dabei eng mit dem Dezernat für Personalangelegenheiten zusammen.

§ 5 Durchführung des Berufungsverfahrens

Der Ablauf des Berufungsverfahrens richtet sich, sofern nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist, nach dem in Anlage 1 niedergelegten Leitfaden. Der Leitfaden gilt gleichzeitig als Inhaltsverzeichnis der durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zusammenzustellenden und zu führenden Berufsakte.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder und sonstigen Teilnehmer vor der Übersendung von Unterlagen und zu Beginn der ersten Sitzung ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig. Die Mitglieder und sonstigen Teilnehmer werden verpflichtet, alle Unterlagen und elektronischen Dateien des Verfahrens, die vertraulich sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, nach Beendigung des Berufungsverfahrens zu vernichten bzw. zu löschen. Das Berufungsverfahren ist

beendet, wenn die Professur besetzt wurde oder mit Zustimmung des Senates das Berufungsverfahren eingestellt wurde.

§ 7 Kriterien für die Auswahl, Dokumentation

Durch die Berufungskommission werden die dem Auswahlverfahren zugrunde zu legenden Kriterien und deren Gewichtung beschlossen und im Protokoll dokumentiert. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:

- der Grad der Erfüllung der Ausschreibungskriterien,
- die wissenschaftliche Qualifikation,
- die pädagogische Kompetenz,
- besonderes Engagement in der Lehre,
- Personalführungskompetenz,
- Erfahrung bei der Einwerbung von Forschungsmitteln,
- Auslandserfahrung,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- die Unterstützung des Lehr- und Forschungskonzeptes der TU Bergakademie Freiberg, wonach die Verlegung des Lebensmittelpunktes nach bzw. in die Nähe von Freiberg erwartet wird.

§ 8 Gutachten, verkürztes Verfahren

- (1) Dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission sind mindestens zwei externe Gutachten von Professoren oder Wissenschaftlern vergleichbarer Fachrichtungen zugrunde zu legen. Die Auswahl der Gutachter ist zu begründen.
- (2) Die Gutachter können an den öffentlichen Vorträgen und Lehrproben der Bewerber sowie an den jeweiligen Gesprächen mit der Berufungskommission teilnehmen und die Gutachten zu Protokoll geben (verkürztes Verfahren). Das verkürzte Verfahren ist nur dann statthaft, wenn die Berufungskommission dies in der ersten Sitzung beschließt und für alle vortragenden Personen das verkürzte Verfahren angewendet wird.

Die Gutachter erhalten mit der Einladung zu den Vorträgen und Lehrproben die jeweiligen Bewerbungsunterlagen und den Ausschreibungstext. Die Gutachter sollen im Vorfeld eine kurze Einschätzung der zu begutachtenden Person/en einreichen. Im Rahmen der Auswertung der Vorträge, der Lehrproben und der Gespräche mit den Bewerbern ist darauf zu achten, dass die Gutachter ihre Stellungnahme abgeben bzw. sich positionieren, bevor die Berufungskommission in die Diskussion eintritt.

Die Gutachter dürfen im Rahmen der abschließenden Festlegung eines Berufungsvorschlages nur dann anwesend sein, wenn die Berufungskommission dies vorher beschließt.

- (3) Den Gutachtern wird mit der Bitte um Begutachtung nach Absatz 1 oder der Einladung nach Absatz 2 die „Handreichung Ausschluss- und Befangenheitsgründe in Berufungsverfahren“ übersandt und auf deren

Beachtung hingewirkt. Liegt bei den zu begutachtenden Personen keine Habilitation vor, sollen die Gutachter auch zu einer Habilitationsäquivalenz Stellung nehmen.

§ 9 Berufungsvorschlag, Beschlüsse

- (1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Namen enthalten. Enthält er weniger Namen, ist dies besonders zu begründen und zu dokumentieren. Der Berufungsvorschlag kann eine Reihung enthalten, die schriftlich zu begründen ist. Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.
- (2) Beschlüsse der Berufungskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder der Berufungskommission können den Berufungsvorschlag durch Sondervota ergänzen. Diese sind spätestens drei Kalendertage nach der Beschlussfassung in der Berufungskommission dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zuzuleiten und der Berufsakte anzuhängen.

§ 10 Berufungsverhandlungen, Vorgespräche

- (1) Die Berufungsverhandlung führt der Kanzler im Auftrag des Rektors unter Beteiligung des zuständigen Dekans. Das Rektorat legt im Vorfeld Rahmenbedingungen für die Berufungsverhandlungen, insbesondere entsprechend der Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der TU Bergakademie Freiberg, fest.
- (2) Bereits während des Auswahlverfahrens können das Rektorat zusammen mit dem Dekan oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission Gespräche mit den Bewerbern über ihre Vorstellungen hinsichtlich der sachlichen, räumlichen und persönlichen Ausstattung führen. Diese sind zu dokumentieren.

§ 11 Juniorprofessoren, außerordentliche Berufungen

- (1) Für die Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren gilt die Berufsordnungsordnung entsprechend.
- (2) Für die außerordentlichen Berufungen gelten die §§ 3 Abs. 4 und 5; 4; 6; 7; 8 Abs. 3; 9 Abs. 2; 10 entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die
Anlage 1: „Leitfaden für die Fakultäten zur Durchführung von Berufungsverfahren“ und
Anlage 2: „Muster für das Beschlussblatt“
sind Bestandteile dieser Ordnung.

- (2) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 31.03.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 12 vom 07.04.2010) außer Kraft. Berufungsverfahren, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossen sind, werden nach der Berufsordnung vom 31.03.2010 beendet.

Freiberg, 17. November 2015

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage 1: Leitfaden für die Fakultäten zur Durchführung von Berufungsverfahren (gilt gleichzeitig als Inhaltsverzeichnis der Berufungsakte)

Nr. in Akte	Aufgabe	Verantwortlich
1	Vorschlag des Fakultätsrates für Wiederbesetzung der Stelle: - Funktionsbeschreibung - Ausschreibungstext	Fakultätsrat
2	Entscheidung des Rektorats über: - Wiederbesetzung - Zuordnung - Funktionsbeschreibung - Ausschreibungstext	Rektorat
3	Anzeige beim SMWK zur geplanten Zuordnung und Wiederbesetzung der Stelle	Dezernat 3
4	<u>Fakultätsrat</u> : Beschluss zur Bildung der Berufungskommission (BK) nach Anhörung Rektorat <u>Rektor</u> : Bestimmung des Vorsitzenden der BK nach Zustimmung des Fakultätsrats	Fakultätsrat Rektor
5	Übergabe Ausschreibungstext mit Angabe der Publikationsorgane an Dezernat 3 Ausschreibung auf Veranlassung des Rektorates	Dekan Dezernat 3
6	Erstellen der Bewerberliste, Übergabe der Bewerbungsunterlagen an den Vorsitzenden der BK	Dezernat 3
7	Einberufung der Sitzungen der BK, Übersendung „Handreichung Ausschluss- und Befangenheitsgründe“	Vorsitzender BK

8	Beteiligung des Gleichstellungsbeauftragten	Vorsitzender BK
9	ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	Vorsitzender BK
10	Protokolle über die Sitzungen der BK mit: - Datum, Ort - Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer - Hinweis auf Ausschluss- und Befangenheitsgründe - Hinweis auf Vertraulichkeit - Hinweis auf Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens - wesentliche Vorgänge und Inhalte, insb. Beschlüsse	Vorsitzender BK
	Prüfung, inwieweit die Bewerber die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 SächsHSFG erfüllen	BK
	Auswahl der Bewerber für Vorstellungsveranstaltungen, Angabe der Auswahlkriterien, aussagekräftige Begründung für nicht berücksichtigte Bewerber	BK
11	Einladung der Kandidaten zu Vorstellungsveranstaltungen ggf. Einladung der Gutachter im verkürzten Verfahren	Vorsitzender BK Vorsitzender BK
	Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen, hierbei mindestens eine Lehrprobe und ein wissenschaftlicher Vortrag sowie ein Gespräch mit der Berufungskommission (jeweils zu protokollieren), wobei die Lehrprobe oder der wissenschaftliche Vortrag in englischer Sprache erfolgt schwerbehinderte Personen sind in der Regel zu Vorstellungsveranstaltungen einzuladen	Vorsitzender BK
	Auswahl der Personen, die für einen Listenplatz in Frage kommen (Begründung)	BK
12	Einholen von mindestens 2 externen Gutachten (Einzel- oder vergleichende Gutachten)	BK Vorsitzender BK

	vergleichende Würdigung (durch die BK oder ggf. durch Gutachten)	BK
12	Eventuell Einholen zusätzlicher Gutachten zum Nachweis adäquater Leistungen nach § 58 Abs. 5 SächsHSFG	BK Vorsitzender BK
10	Beratung und Beschluss über den Berufungsvorschlag (in der Regel drei Personen), ggf. Rangfolge (Rangfolge ist zu begründen)	BK
13	Zusammenstellen der Unterlagen der ausgewählten Personen, ggf. Einholen ergänzender Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> - mind. 2 Gutachten - Lebenslauf - Wissenschaftlicher Werdegang - Schriftenverzeichnis - Verzeichnis der bisher gehaltenen Lehrveranstaltungen - Beglaubigte Kopie der Urkunde über höchsten akademischen Grad, ggf. Titel - Personalbogen 	Vorsitzender BK
14	Übergabe des Vorschlages an den Rektor, ggf. mit Bewerbungsunterlagen	Vorsitzender BK
	Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens	Rektor
	Übergabe des Vorschlages an Fakultät	Rektor
15	Einladung aller Fakultätshochschullehrer zur Fakultätsratssitzung, in der über den vorgelegten Berufungsvorschlag abgestimmt werden soll, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen	Dekan

16	Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag der BK	„erweiterter“ Fakultätsrat
16	Protokoll der Fakultätsratssitzung	Dekan
17	Übergabe des Listenvorschlages einschließlich Berufungsakte und Bewerbungsunterlagen an Rektor	Dekan
18	Ruferteilung	Rektor
19	Benachrichtigung des Dekans über Ruferteilung	Rektor
20	Berufungsverhandlung	Rektor, Dekan, Kanzler
21	ggf. Aufforderung der BK zu neuem Berufungsvorschlag	Rektor
	oder Einstellung des Berufungsverfahrens mit Zustimmung des Senats	Rektor Senat
22	Berufung	Rektor
23	Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Personen (mind. 3 Wochen vor Ernennung bzw. Vertragsschluss)	Dezernat 3
23	Benachrichtigung der nicht berufenen listenplatzierten Personen (mind. 3 Wochen vor Ernennung bzw. Vertragsschluss)	Rektor Dezernat 3

24	Übersendung der Unterlagen zur Ernennung an SMWK	Rektor Dezernat 3
----	--	----------------------

Beschlussblatt
für das Berufungsverfahren zur W.....-Professorenstelle

.....

Die Empfehlung, dem Rektor den Vorschlag mit

1.
2.
3.

als Kandidaten/innen für eine Berufung vorzulegen, wurde zur geheimen Abstimmung gestellt.

Ergebnis der Abstimmung über den Listenvorschlag:

1. Berufungskommission

Datum der Beschlussfassung:

Soll: stimmberechtigte Mitglieder

Teilnehmer an der Beschlussfassung: stimmberechtigte Mitglieder

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen/Enthaltungen/ungültige Stimmen:

Bemerkungen:

.....
Datum, Unterschrift des Vorsitzenden der Berufungskommission

2. Fakultätsrat

Datum der Beschlussfassung:

Soll: stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates und weitere abstimmungsberechtigte Hochschullehrer nach § 88 Abs. 2 SächsHSFG (insgesamt Hochschullehrer).

Teilnehmer an der Beschlussfassung: stimmberechtigte Mitglieder (davon Hochschullehrer)

Insgesamt:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen/Enthaltungen/ungültige Stimmen:

darunter Hochschullehrer:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen/Enthaltungen/ungültige Stimmen:

Bemerkungen:

.....
Datum, Unterschrift des Dekans

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Berufungsbeauftragter

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg